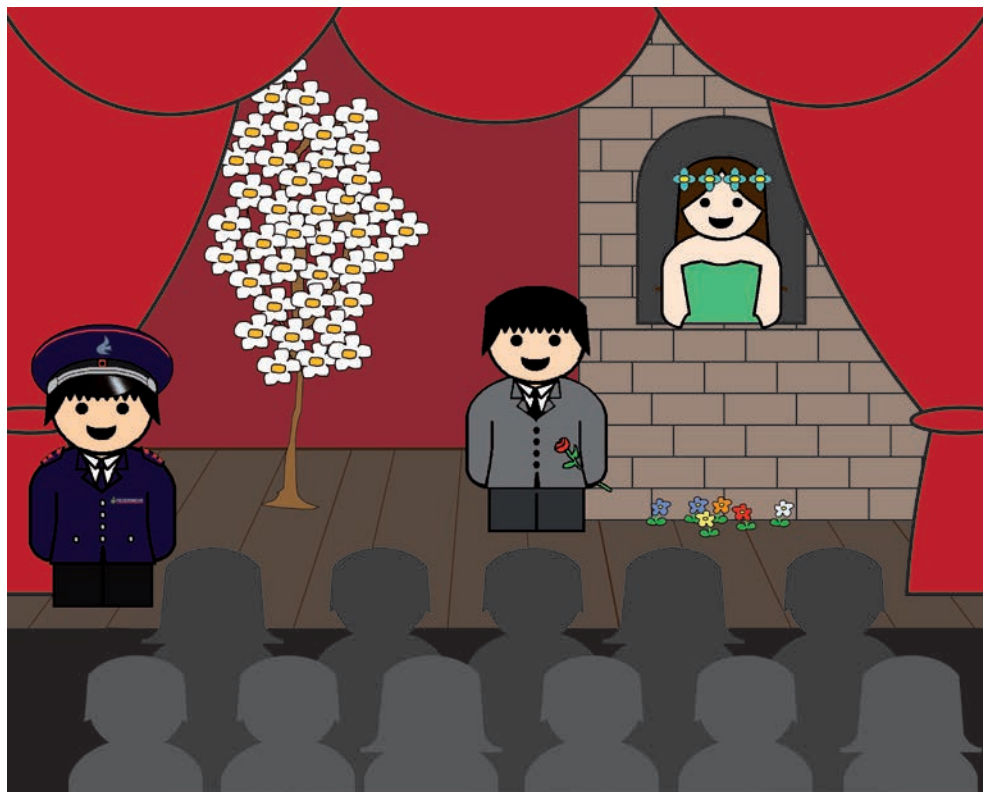


Brandsicherheitswachdienst



N:\Lehrgang\13\Dokuf\3 Brandsicherheitswachdienst.indd

Mai 2020 – Michael Vesper, Lisa Hammermeister



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCHULE

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einführung	Seite 3
2. Grundlagen	Seite 3
3. Verantwortlichkeiten	Seite 3
4. Erfordernis eines Brandsicherheitswachdienstes	Seite 4
5. Planung	Seite 4
5.1 Vorbereitung des Brandsicherheitswachdienstes	Seite 4
5.2 Anforderung an das Personal	Seite 4
5.3 Wachstärke	Seite 5
5.4 Beginn und Ende der Brandsicherheitswache	Seite 5
6. Durchführung des Brandsicherheitswachdienstes	Seite 5
6.1 Vor der Veranstaltung	Seite 6
6.2 Während der Veranstaltung	Seite 6
6.3 Nach der Veranstaltung	Seite 6
6.4 Verhalten bei Gefahr	Seite 6
6.5 Zuständigkeit und Kompetenzen der Brandsicherheitswache	Seite 7
7. Quellenhinweise	Seite 7

1. EINFÜHRUNG

Der Brandsicherheitswachdienst ist als Maßnahme des organisatorischen Brandschutzes als Bindeglied zwischen dem vorbeugenden und dem abwehrenden Brandschutz zu sehen. Die Brandsicherheitswache hat den Zweck durch vorbeugende Maßnahmen das Entstehungsrisiko von Gefahren bei Veranstaltungen zu minimieren bzw. bei eingetretener Gefahr die Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes einzuleiten und zu unterstützen. Durch das schnelle Einleiten von Erstmaßnahmen und die vorhandene Ortskunde kann sich für anrückende Kräfte ein Zeitvorteil ergeben.

2. GRUNDLAGEN

Öffentliche sowie private Veranstaltungen mit Auswirkung auf die Öffentlichkeit müssen von der Gemeinde genehmigt werden. Eine Brandsicherheitswache wird durch die Genehmigungsbehörde immer dann als Auflage für die Durchführung der Veranstaltung angeordnet, wenn Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen kann. Dies ist unter anderem von der Art, Größe und dem Umfang einer Veranstaltung abhängig.

Der Brandsicherheitswachdienst kann von der jeweiligen örtlichen Feuerwehr wahrgenommen werden, sofern die Gemeinde sie damit beauftragt und sie weiterhin ihre Aufgaben nach § 2 Abs. 1 FwG („Pflicht-Aufgaben“) wahrnehmen kann. Der Brandsicherheitswachdienst ist eine kostenpflichtige Leistung der örtlichen Feuerwehr bzw. der Gemeinde. Die Kostenhöhe richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Gemeinde.

Merke:

Veranstaltungen mit Auswirkung auf die Öffentlichkeit müssen von der Gemeinde genehmigt werden. Eine Brandsicherheitswache ist immer dann anzuordnen, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen kann. Brandsicherheitswache ist eine „Kann-Aufgabe“ der Feuerwehr.

3. VERANTWORTLICHKEITEN

Die Gesamtverantwortung für die Sicherheit bei einer Veranstaltung und die Einhaltung aller Vorschriften liegt immer beim Betreiber beziehungsweise beim Veranstalter. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zusammenarbeit mit Feuerwehr, Polizei, Rettungs- und Ordnungsdienst reibungslos abläuft. Er ist verpflichtet den Veranstaltungsbetrieb unverzüglich einzustellen, wenn beispielsweise Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen nicht funktionsfähig sind, oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden. Deswegen ist es notwendig, dass der Betreiber, oder ein von ihm bestimmter Verantwortlicher, jederzeit während der Veranstaltung vor Ort ist.

Merke:

Die Gesamtverantwortung über den Veranstaltungsbetrieb liegt immer beim Betreiber bzw. dem Veranstalter. Er ist dazu verpflichtet, falls notwendig, den Betrieb einzustellen. Ein Verantwortlicher muss jederzeit vor Ort sein.

4. ERFORDERNIS EINES BRANDSICHERHEITSWACHDIENSTES

Die genehmigende Behörde, in vielen Fällen die Ordnungsbehörde der Gemeinde, kann eine Brandsicherheitswache zum Bestandteil bzw. zur Auflage der Veranstaltungsgenehmigung machen. Dies sollte immer dann geschehen, wenn bei einer Veranstaltung mit einem erhöhten Gefahrenpotential zu rechnen ist. Das kann unter anderem der Fall sein, wenn

- mit einer großen Anzahl von Besuchern zu rechnen ist (im Freien/im Gebäude),
- mit offenem Feuer umgegangen wird,
- leichtentzündliche oder explosive Stoffe verwendet werden oder
- brandschutztechnische Mängel, beispielsweise eine mangelhafte Löschwasserversorgung, bekannt sind.

Vorgaben beziehungsweise Richtwerte z. B. zu Personenanzahlen finden sich in den jeweiligen Rechtsvorschriften.

Merke:

Die Genehmigungsbehörde i. d. R. das Ordnungsamt einer Gemeinde entscheidet, ob bei einer Veranstaltung erhöhte Gefahrenpotentiale vorhanden sind und ordnet ggf. eine Brandsicherheitswache an. Vorgaben bzw. Richtwerte hierzu finden sich in den jeweiligen Rechtsvorschriften.

5. PLANUNG

Ist bei einer Veranstaltung eine Brandsicherheitswache erforderlich und durch die Gemeinde angeordnet, so wird der Kommandant oder ein von ihm beauftragter Vertreter mit der Planung und Koordination der Durchführung beauftragt.

5.1 Vorbereitung des Brandsicherheitswachdienstes

Der Kommandant bekommt vor der Veranstaltung von der jeweiligen Gemeinde Informationen über den Veranstalter, die Art, den Beginn, das Ende und den vor Ort anwesenden Ansprechpartner der Veranstaltung. Des Weiteren gibt es eventuell weitere Informationen bezüglich Besonderheiten wie offenes Feuer oder Pyrotechnik und Besucherzahlen, Bestuhlungs- oder Aufbaupläne und sonstiges.

5.2 Anforderung an das Personal

Das Personal der Brandsicherheitswache darf nur als solches und nicht für weitere Tätigkeiten eingesetzt werden. Während des gesamten Brandsicherheitswachdienstes muss das eingeteilte Personal in voller Stärke anwesend sein.

Für die Anforderungen an Wachposten und Wachhabenden gelten folgende Empfehlungen:

Wachposten

- Mindestalter 18 Jahre
- Angehöriger einer Einsatzabteilung
- abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann gemäß FwDV 2

- Kenntnisse über den Veranstaltungsort (Ortskenntnis, Hausordnung, Brandschutzordnung, Alarmierungseinrichtungen)
- Einweisung in die Aufgaben einer Brandsicherheitswache, insbesondere die eines Wachpostens
- regelmäßige Fortbildung im Bereich Brandsicherheitswachdienst

Wachhabender

- Angehöriger einer Einsatzabteilung
- mindestens eine abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer, bei Brandsicherheitswachen mit einer Wachstärke von mehr als drei Feuerwehrangehörigen eine abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer gemäß FwDV 2
- Einweisung in die Aufgaben einer Brandsicherheitswache, insbesondere die eines Wachhabenden
- mindestens zweijährige Erfahrung als Wachposten (ersatzweise mind. 30 Stunden Dienst als Wachposten)
- mindestens fünf Brandsicherheitswachen als Wachposten am Veranstaltungsort
- regelmäßige Fortbildung im Bereich Brandsicherheitswachdienst

5.3 Wachstärke

Eine Brandsicherheitswache besteht immer aus einem Wachhabenden und mindestens einem Wachposten.

5.4 Beginn und Ende der Brandsicherheitswache

Die Brandsicherheitswache beginnt mindestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn (Einlass). Je nach Art und Umfang der durchzuführenden Kontrollmaßnahmen am Veranstaltungsort sollte der Wachbeginn vorgezogen werden. Zu diesen Kontrollmaßnahmen können beispielsweise die Kontrolle von Zufahrten bei Straßenfesten oder die Kontrolle der Brandschutzeinrichtungen bei Großveranstaltungen gehören.

In der Regel endet die Brandsicherheitswache 30 Minuten nach Veranstaltungsende. Bei länger dauernden Veranstaltungen sollte spätestens nach acht Stunden eine Ablösung des Personals erfolgen.

Merke:

- Über Art und Umfang des Brandsicherheitswachdienstes entscheidet der Feuerwehrkommandant oder ein von ihm beauftragter Vertreter für Brandsicherheitswachdienst.
- Das Personal der Brandsicherheitswache muss über ausreichende Qualifikationen und Kenntnisse verfügen, welche durch regelmäßige Fortbildungen aufrechterhalten werden müssen.
- Die Stärke einer Brandsicherheitswache besteht mindestens aus einem Wachhabenden und einem Wachposten.

6. DURCHFÜHRUNG DES BRANDSICHERHEITSWACHDIENSTES

Generell hat eine Brandsicherheitswache die Aufgaben Brände zu verhüten, Gefahren vorzubeugen bzw. diese zu erkennen und Erstmaßnahmen zur Menschenrettung und Schadensbegrenzung einzuleiten.

Nachfolgend sind die allgemeinen Tätigkeiten einer Brandsicherheitswache beschrieben, die bei jeder Brandsicherheitswache an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Sollten für eine Veranstaltung bzw. einen Veranstaltungsort eine Dienstanweisung oder ähnliche Regelungen zur Durchführung erlassen worden sein, so ist dieser/dieser Folge zu leisten.

6.1 Vor der Veranstaltung

Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn sollte die Brandsicherheitswache folgende Tätigkeiten ausführen:

- Feststellen der Vollzähligkeit der Brandsicherheitswache
- Anmeldung beim Betreiber oder dem Veranstaltungsverantwortlichen
- Meldung an die Feuerwehrleitstelle inkl. Überprüfung der Kommunikation
- Zuteilung der Aufgabenbereiche für das Personal der Brandsicherheitswache
- Rundgang und Kontrolle der Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen innerhalb des zugeteilten Bereiches
- Aufsuchen der eingeteilten Personalpositionen

Beim Rundgang bzw. der Kontrolle der Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen soll überprüft werden, ob die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes wirksam sind bzw. sein können.

6.2 Während der Veranstaltung

Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nimmt das Personal der Brandsicherheitswache die zugeteilten Plätze ein. Diese sollten nach Möglichkeit bis zum Veranstaltungsende nicht bzw. nur in dringenden Fällen verlassen werden. Von den zugeteilten Plätzen aus wird die Veranstaltung überwacht und fortlaufend beobachtet. Bei längerem Verlassen muss für eine Ablösung gesorgt werden.

6.3 Nach der Veranstaltung

Bis Veranstaltungsende bleibt das Personal an den dafür vorgesehenen Plätzen. Nach dem Ende des Brandsicherheitswachendienstes meldet sich die Brandsicherheitswache beim Betreiber bzw. Veranstaltungsverantwortlichen und bei der Feuerwehrleitstelle ab. Je nach Regelung innerhalb der Gemeinde kann die Abmeldung oder ein angefertigter Bericht durch eine Unterschrift des Betreibers bzw. Veranstaltungsverantwortlichen quittiert werden.

6.4 Verhalten bei Gefahr

Und dann stellt die Brandsicherheitswache eine Gefahr fest, so sind unverzüglich folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Genaue Erkundung des Ereignisses
- Meldung an den Wachhabenden bzw. die Feuerwehrleitstelle und den Betreiber/Veranstaltungsverantwortlichen
- Einleiten von Erstmaßnahmen, beispielsweise Brandbekämpfung (Eigenschutz beachten!!!), Räumung, Betätigen von Brandschutz- bzw. Sicherheitseinrichtungen
- Einweisung weiterer Kräfte

6.5 Zuständigkeit und Kompetenzen der Brandsicherheitswache

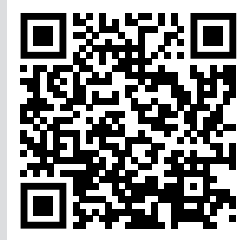
Eine Brandsicherheitswache hat nicht die Ermächtigung eine Veranstaltung zu beenden bzw. zu schließen! Der Vollzug solcher Maßnahmen muss immer durch die Genehmigungs- bzw. Ordnungsbehörde erfolgen.

Stellt die Brandsicherheitswache Sicherheitsrisiken fest, ist unverzüglich der Betreiber/Veranstaltungsverantwortliche zu informieren und die Sachlage in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der Betreiber/Veranstaltungsverantwortliche hat nun alle Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel bzw. Aufrechterhaltung eines sicheren Veranstaltungsbetriebs zu veranlassen oder den Veranstaltungsbetrieb zu beenden. In der Regel ist dann der Feuerwehrkommandant hinzuzuziehen. Kommt auch dieser nicht zu einer Lösung mit dem Betreiber, muss die Genehmigungs- bzw. Ordnungsbehörde oder der Polizeivollzugsdienst als Behördenvertreter zur Tatbestandsfeststellung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen angefordert werden.

Für weitere Informationen siehe zum Thema Brandsicherheitswachdienst auch:

Hinweise zum Brandsicherheitswachdienst auf der Homepage der LFS

<https://www.lfs-bw.de/Fachthemen/vb/Seiten/bsw.aspx>



7. QUELLENHINWEISE

- Lernunterlage "Brandsicherheitswachdienst", Michael Vesper, Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, 2018
- Die roten Hefte „Brandsicherheitswachdienst“, Markus Hauser, Benjamin Obermaier - Kohlhammer Verlag
- Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg
- VwV des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen
- Merkblatt „Hinweise zum Brandsicherheitswachdienst“, AVBG Baden-Württemberg

